

Wie beantrage ich Leistungen aus aktion5?

- ▶ Nutzen Sie die vielfältigen, individuellen und passgenauen Möglichkeiten der aktion5 und lassen Sie sich im Einzelfall beraten und unterstützen. Sprechen Sie uns an, vieles ist möglich!
- ▶ Die Fachberaterinnen und -berater der **ifo Integrationsfachdienste (IFD)** vor Ort stehen Ihnen für Fragen aller Art zur Verfügung und unterstützen Sie engagiert bei der Antragstellung und beim Zusammenstellen erforderlicher Unterlagen.

Sie finden diese im Ansprechpartnerverzeichnis des Integrationsamtes unter: **www.ifo-rheinland.de**

- ▶ Über alle Leistungen der aktion5 entscheiden die Integrationsämter, die Ihnen ebenfalls in allen Anliegen gerne beratend zur Seite stehen.
- ▶ Weitere Informationen und die Antragsvordrucke als PDF-Datei finden Sie unter: **www.aktion5.de**

Bitte beachten Sie

Fördervoraussetzung ist die Beantragung der Leistung innerhalb von **drei Monaten** nach Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages. Ausnahme ist das Integrationsbudget, dieses kann bis zu sechs Monate nach Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages und in begründeten Einzelfällen während der gesamten Dauer der Berufsausbildung, beantragt werden.

Sie planen die Übernahme nach der Ausbildung eines anerkannten Rehabilitanden nach § 68 Abs.4 SGB IX? Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wir beraten Sie gerne!

Auf die Leistungen von aktion5 besteht kein Rechtsanspruch



Ihre Ansprechpartner im LVR-Integrationsamt

Landschaftsverband Rheinland,
LVR-Integrationsamt,
Deutzer Freiheit 77 – 79, 50679 Köln,
www.integrationsamt.lvr.de



Melek Look
Projektbeauftragte



Kirsten Fröbel
Projektmitarbeiterin



Claudia Weier
Auszahlungen



Gisela Brockmeyer
Projektmitarbeiterin

Sie erreichen das aktion5-Team unter:
Tel.: 02 21/8 09-44 68
Fax: 02 21/82 84- 49 74
E-Mail: aktion5@lvr.de



aktion5

Ein Arbeitsmarktprogramm der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) zur Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen

Im Januar 2013 startete das regionale Arbeitsmarktprogramm aktion5 – nahtlos nach seinem gleichnamigen Vorgänger. Hierfür stellen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe je 20 Millionen Euro aus der Ausgleichsabgabe über eine Laufzeit von fünf Jahren zur Verfügung.

Das Programm zielt mit Anreizsystemen zur Einstellung, aber auch mit individuellen Fördermöglichkeiten auf die Schaffung und Stabilisierung sozialversicherungspflichtiger Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab.

Zielgruppe

- ▶ Menschen mit schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen, die eine besondere Unterstützung im Arbeitsleben benötigen
- ▶ Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung
- ▶ Abgänger aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- ▶ Schulabgänger aus Förderschulen sowie aus integrativer Beschulung



Welche Möglichkeiten bietet mir aktion5?

1. Einstellungsprämie an Arbeitgeber/innen

- ▶ 5.000 Euro als Prämie bei unbefristeter Einstellung
- ▶ 2.000 Euro als Prämie bei befristeter Einstellung (mindestens 12 Monate), weitere 3.000 Euro bei unbefristeter Weiterbeschäftigung

Voraussetzungen: Die Wochenarbeitszeit beträgt mindestens 18 Stunden und die Entlohnung erfolgt tarifgerecht bzw. branchen-/ortsüblich.

2. Ausbildungsprämie an Arbeitgeber/innen

- ▶ 3.000 Euro als Prämie bei Beginn einer betrieblichen Vollausbildung oder einer Ausbildung zum Fachpraktiker nach §66BBiG/§42m HWO
- ▶ Möglichkeit der Bewilligung einer Einstellungsprämie bei Übernahme nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss

3. Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber/innen

Beim Wechsel aus dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kann für die Dauer von maximal fünf Jahren ein vom Bruttolohn abhängiger pauschalierter Beschäftigungssicherungszuschuss von 300 bis 500 Euro monatlich gezahlt werden.

Zudem werden 210 Euro für personelle Unterstützung im Betrieb gezahlt. Es können somit Lohnkostenzuschüsse von bis zu 710 Euro im Monat gewährt werden.

Ebenso kann die Förderung erfolgen, wenn durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eine Werkstattaufnahme vermieden werden kann. Der Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen kann im Rheinland mit dem Modell „Übergang 500plus - mit dem LVR-Kombilohn“ unterstützt werden.



4. Vorbereitungsbudget an schwerbehinderte Menschen

Zur beruflichen Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt können Schülerinnen und Schüler bereits vor der Schulentlassung mit dem Vorbereitungsbudget gezielt unterstützt werden. Diese Leistung kann ebenfalls für die übrigen Personen der Zielgruppe zur Vorbereitung des Wechsels auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewährt werden. Das Vorbereitungsbudget kann individuell oder auch für die Qualifizierung von Gruppen erbracht werden. Die zeitliche Dauer und der Umfang der Förderung orientieren sich an den konkreten Anforderungen.

5. Integrationsbudget an schwerbehinderte Menschen

Vor und nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses können am Einzelfall orientierte Unterstützungsleistungen erbracht werden, die den Integrationsprozess fördern bzw. abrunden, z.B. für ein Arbeitstraining oder Maßnahmen der Behinderungsverarbeitung. Die zeitliche Dauer sowie der finanzielle Umfang einer Förderung bemessen sich an den individuellen Erfordernissen.

6. Innovative Projekte an Arbeitgeber/Institutionen

Zeitlich begrenzte innovative Projekte können gefördert werden, wenn sie zum Beispiel den Übergang von schwerbehinderten Menschen von der Schule ins Arbeitsleben oder den Wechsel von der Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Auch Projekte, die gendersensible Ansätze verfolgen und/oder Personen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigen oder neue Unterstützungsansätze für diese Personen entwickeln und erproben, können unterstützt werden.